

## Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie  
Gesundheit, Kultur, Sport



Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Stadträtinnen  
Frau Susanne Schaper  
Frau Christine Pastor

c/o Fraktion DIE LINKE

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Datum 14. Juni 2010  
Unser Zeichen 50.13/50.03-bö  
Durchwahl 0371 488-5549  
Auskunft erteilt Frau Böttcher  
Zimmer 252, Sozialamt  
Ihr Zeichen RA-185/2010  
Ihr Schreiben vom  
E-Mail

### Stadtratsanfrage Nr. RA-185/2010 Leistungen - KdU

Sehr geehrte Frau Schaper,  
sehr geehrte Frau Pastor,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete o. g. Anfrage vom 26. Mai 2010 wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Sie hinterfragen die Verfahrenspraxis der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII.

#### 1. **Wie viele Bedarfsgemeinschaften erhalten Leistungen der KdU nach Tab. 1 und Tab. 2. Bitte getrennt angeben.**

Mit den zur Verfügung stehenden Softwaresystemen zur Leistungsberechnung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (A2LL bzw. OpenPROSOZ) werden diese Angaben statistisch nicht erfasst.

#### 2. **Wie viele Bedarfsgemeinschaften erhielten im Jahr 2008 und 2009 die Aufforderung, ihren Wohnraum zu verkleinern und wie hoch ist demnach die Anzahl der Aufforderungen zur Senkung der Unterkunftskosten in den Jahren 2008 und 2009?**

Richtig stellend gestatte ich mir Sie darauf hinzuweisen, dass weder von der ARGE SGB II Chemnitz (ARGE), noch vom Sozialamt eine Bedarfsgemeinschaft explizit dazu aufgefordert wird, ihren Wohnraum zu verkleinern.

Ist die Miete (Bruttokaltmiete, d. h. Grundmiete zuzüglich kalte Betriebskosten), die eine Bedarfsgemeinschaft an ihren Vermieter zu entrichten hat, unangemessen hoch, werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für einen Regelzeitraum von längstens sechs Monaten die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen.

In diesem Fall werden die betroffenen Leistungsempfänger darüber informiert, dass ihre zu hohen Unterkunftskosten nur für einen befristeten Zeitraum anerkannt werden und sie sich um die Senkung ihrer Aufwendungen bemühen müssen, weil danach nur noch die angemessene Miete übernommen wird. In dieser Aufforderung zur Kostensenkung werden zwar Möglichkeiten benannt, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Telefon 0371 488-1950/ -1957  
Fax 0371 488-1994/ -1995  
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

kein Zugang für  
elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente

Auf welche Weise letztlich die Kostensenkung erfolgt, z. B. durch einen Umzug in eine angemessene Wohnung oder durch Untervermietung oder auf andere Weise, bleibt allein dem Leistungsempfänger überlassen.

Sofern ein Leistungsempfänger den Differenzbetrag zwischen seiner tatsächlichen und der für seine Bedarfsgemeinschaftsgröße angemessenen Wohnung aus eigenen Mitteln (z. B. Erwerbseinkommen, Schonvermögen, Regelleistung/Regelsatz) selbst aufbringen möchte, steht dem auch nichts entgegen.

Letztlich sind nach Ablauf der genannten Regelfrist stets die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft zu erbringen, soweit sie angemessen sind.

Die von Ihnen gewünschten Angaben werden jedoch mit dem Softwaresystem zur Leistungsberechnung nach dem Sozialgesetzbuch II (A2LL) statistisch nicht erfasst. Deshalb können keine Angaben geliefert werden.

Im Rechtskreis des Sozialgesetzbuches XII wurden

- im Jahr 2008 in 44 Fällen und
- im Jahr 2009 in 61 Fällen

unangemessen hohe Unterkunftskosten befristet übernommen und eine Aufforderung zur Kostensenkung erteilt.

**3. Wie viele Leistungsempfänger mit Behinderung haben zu den Wohnflächenobergrenzen die zusätzlichen möglichen 10 qm anerkannt bekommen?**

Mit den zur Verfügung stehenden Softwaresystemen zur Leistungsberechnung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (A2LL bzw. OpenPROSOZ) werden diese Angaben statistisch nicht erfasst.

**4. Wie hoch ist in Chemnitz die Anzahl der Fälle mit Übernahme der Mietschulden in den Jahren 2008 und 2009?**

	§ 22 SGB II	§ 34 SGB XII	Gesamt
<b>Mietschulden 2008</b>	23	7	30
<b>Mietschulden 2009</b>	17	6	23

**5. Wie hoch ist in Chemnitz die Anzahl der Fälle mit Überweisung der Miete direkt an den Vermieter?**

Mit den zur Verfügung stehenden Softwaresystemen zur Leistungsberechnung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (A2LL bzw. OpenPROSOZ) werden diese Angaben statistisch nicht erfasst.

**6. Wie hoch ist in Chemnitz die Anzahl der Fälle, in denen Leistungsempfänger ihr Eigenheim aufgeben mussten?**

Mit den zur Verfügung stehenden Softwaresystemen zur Leistungsberechnung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (A2LL bzw. OpenPROSOZ) werden diese Angaben statistisch nicht erfasst.

Im Ergebnis einer anderen Anfrage Anfang des Jahres zum gleichen Sachverhalt wurde die Zahl auf 4 geschätzt.

## **7. Wie sind in Chemnitz die Regelungen zur Übernahme von Umzugskosten?**

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII bzw. § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II werden Umzugskosten nach vorheriger Zusicherung übernommen, wenn der Umzug durch den zuständigen Leistungsträger veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig wird und wenn ohne die Zusicherung eine angemessene Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Grundsätzlich haben Bedarfsgemeinschaften einen Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen (Eigenleistung). In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheit, Behinderung oder bei einem Umzug einer Alleinerziehenden, können auch die Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug (Fremdleistung) übernommen werden.

In jedem Falle sind dem Leistungsträger drei Kostenvoranschläge vorzulegen. Dem günstigsten Angebot wird zugestimmt. Erst danach kann die Bedarfsgemeinschaft die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen eingehen. Die daraus resultierenden Aufwendungen werden übernommen.

## **8. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, wie und ob sich Langzeitarbeitslosigkeit auf den Gesundheitszustand auswirkt?**

Weder die ARGE SGB II Chemnitz (ARGE), noch das Sozialamt führen eigene Erhebungen über die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit auf den Gesundheitszustand der von ihr betroffenen Menschen durch.

Daher kann an dieser Stelle nur auf die einschlägigen Publikationen wie z. B.

- den SGB-II-Jahresbericht 2009 der Bundesagentur für Arbeit,
- die Gesundheitsberichterstattung des Bundes und insbesondere
- den 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung

verwiesen werden, in denen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden die Wirkungszusammenhänge untersucht und evaluiert werden.

Im Übrigen ist für diesen Sachverhalt nach § 6 Abs. 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Insoweit gibt das Ziel- und Controllingsystem der BA ein Ziel "Kunden im Kundenkontakt mit Dauer > 24 Monate" vor, das von der ARGE bislang stets erfüllt wurde.

Damit wird auch gewährleistet, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen langzeitarbeitsloser Personen bemerkt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

H. Lüth  
Bürgermeisterin